Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 9

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle:

ZURICH

Peterhof:: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

Lieferung von :

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen,

vielleicht im Sinne eines Naturschutgebietes. An die Straße landwärts des Grünftreifens schließt sich die Gartenstadt an, mit vorwiegend Nord Südstraßen. Die

Bebauung ist vorherrschend offen angenommen. Bu diesem Teil des Wettbewerbes wurde eine Bariante ausgearbeitet, mit Berlegung der Gotthardbahn in einen Tunnel. Die Berfaffer erblicken darin solgende Borteile: Beffere Zugänge der Gartenstadt wie ber hintergelegenen Billen jum Gee; ein viel größerer Beil bieses Baugelandes tommt seewarts ber Gotthardbahn zu liegen; weniger Expropriationen für die Bahn und gute Verwendung des Aushub, und Tunnelmaterials. Die Verfasser berechnen die Kosten des 1200 m langen Tunnels auf 1,500,000 Franken, dieser Ausgabe ftehen folgende Gegenpoften gegenüber: Gewonnenes Auffüllmaterial, gewonnenes Gelande, weniger Aufschüttung, dufammen Fr. 1,250,000. Die vorerwähnten Vorteile heben aber ben Unterschied von 250,000 Franken zum minbeften auf.

II. Linkes Ufer.

1. Bebauungsplan öftlich des Berfonen. bahnhofes. Nach Guben offene Baublocke mit großen

2. Bebauungsplan Tribschenmoos. Der Alpenquai bleibt in seiner heutigen Geftalt beftehen. Die fuböstliche Hälfte ift zu Lagerplätzen vorgesehen, mit Landungsböschung. Beide Hälften sind durch eine Boothutte getrennt. Die Industriebauten sollen vom See aus möglichst nicht sichtbar sein. Das soll erreicht werden durch eine vorgebaute, geschloffene Häuserreihe, mit kleinen, 25—30 m tiefen Gärten auf ber Sübseite.

Begrüßenswert bei der Ausstellung war die Aus-hängung der den Projektversaffern zugestellten Planunterlagen.

Un Sand der Vorprojekte der ftadtischen Baudirektion und einer außer Konkurrenz angefertigten Studie bes Stadtbaumeifters konnte man für den vorliegenden Fall ermessen, was für einen Wert solche Wettbewerbe haben tonnen. Wenn es auch nur generelle Projette find, die ben Rahmen und die Unterlagen liefern follen für eingebende Aussührungsprojekte, so darf man wohl wünschen, daß solche Wettbewerbe immer mehr Eingang finden: deigen sie gegenüber den "offiziellen" Projekten nichts oder nur unwesentlich Neues, so kann die Amisstelle beruhigt sein, selbst das Richtige getroffen zu haben; bringt die Konkurrenz aber wirklich wesentlich Neues und Vastranz und Bessers, so wird sie mit Freuden, zum Borteil ihres eigenen Ansehens wie der Allgemeinheit, das Gute durch das Beffere erfeten.

Uerbandswesen.

Der Schweizer. Gewerbeverband zählt laut dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1917 193 Seftionen mit einer Gesamtzahl von über 86,000 Mitgliedern. 55 Seftionen find Berufsverbande mit interkantonaler Organisation. Der Bericht zeugt von der regen Tätigkeit des Berbandes und seiner Sektionen, insbesondere zur Wahrung der Interessen des Gewerbestandes mährend der jetigen Kriegslage, zur Förderung der eidgen. Gewerbegestgebung, zur Regelung des Submissionswesens u. a. m. und verdreitet sich ausführlich über die wirtschaftliche Lage und die staatlichen Kriegsmaßnahmen.

Verschiedenes.

Straftommiffion des Boltswirtichaftsdepartements. Die nach der Borschrift des Bundesratsbeschluffes betr. die Einsetzung einer Straffommission des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Mai laufenden Jahres einzusetzende Kommission wird in nachstehender Weise bestellt: Prasident Herr Oberrichter Raffer, Bern; Bizepräsident Staatsrat Perrier in Freiburg. Weiteres ständiges Mitglied Herr Oberrichter Zgraggen in Vern. Ersatzmänner: Herr Gustav Masson, Kantonsrichter in Lausanne, und Dr. Börlin, Appellationsgerichtspräsident in Basel. Bei der Ernennung der ständigen Mitglieder war der Umstand maßgebend, daß die Kommission häusig in Bern wird zusammentreten muffen, weshalb auf die gegenwärtigen Reiseschwierigkeiten Rücksicht genommen werden nußte.

Über die Lederversorgung des Landes hat der Bundesrat einen Beschluß gesaßt, demzusolge im Intereffe der Sicherstellung der Lederversorgung der gesamte Berkehr mit Häuten, Fellen, Leder, sowie den daraus hergestellten Erzeugnissen und Artifeln, die als Ersat dafür in Betracht kommen, der Aufficht des schweizer. Boltswirtschaftsdepartements unterftellt wird. Dasschweiz. Bolkswirtschaftsbepartement wird ermächtigt, zur Durch-führung dieser Aufsicht und zur rationellen Bersorgung des Landes die notwendigen allgemeinen Vorschriften und Einzelweisungen zu erlassen. So kann das Departement u. a. die genannten Waren im In- oder Auslande felbst erwerben oder erwerben laffen, sowie Vorrate da= von anlegen; ferner kann es Höchstpreise und sonstige Breisnormen, sowie Verkaufsbedingungen festsehen. Der Beschluß tritt am 3. Juni in Kraft.